

Wo ist ein Grenzarbeiter (-pendler, -gänger) sozial versichert?



Personen, die in den Niederlanden wohnen und in Deutschland arbeiten oder umgekehrt, erhalten den so genannten Status des Grenzarbeiters. Ein Grenzarbeiter ist ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger, der in einem EU-Mitgliedstaat arbeitet und in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnt und dorthin im Prinzip täglich oder mindestens einmal pro Woche zurückkehrt. Grenzarbeiter unterliegen dem Europäischen Recht.

In den EU-Verordnungen 883 aus 2004 und 987 aus 2009 wurde festgelegt, welches Nationalrecht gilt, wenn man in einem Land wohnt und in einem anderen Land oder mehreren Ländern arbeitet. Die Grundregel lautet, dass die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit des Arbeitslandes Anwendung finden.

Arbeitet man in mehreren Ländern, u.a. auch im Wohnstaat, dann gilt folgende Grundregel:

Wenn die Arbeitszeit im Wohnland mehr als 25% bei demselben Arbeitgeber beträgt, so gelten die Rechtsvorschriften

über soziale Sicherheit des Wohnstaates. Arbeitet man für mehrere Arbeitgeber, dann gilt die Sozialgesetzgebung des Wohnlandes. Arbeitet man als Selbstständiger in mehreren Ländern, ist man ebenfalls von dieser Regelung betroffen.

Für das so genannte „Fahrende Personal“ (Binnenschifffahrt, Große Fahrt) gibt es Ausnahmen. Arbeiten Sie auf einem Schiff, dann gilt die Grundregel, dass die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit des Landes gelten, in dem Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat. Beachten Sie aber, dass es auch hier wieder Ausnahmen gibt!!

Eine andere Besonderheit liegt vor, wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber in ein anderes Land entsandt werden. In einem derartigen Fall kann der Wohnstaat *) eine Entsendebescheinigung (Vordruck A1) an den Arbeitgeber abgeben, womit die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Wohnstaates weiterhin gelten. Entsendung ist für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten möglich und kann einmal verlängert werden.

Wenn von Anfang an bekannt ist, dass die Entsendung länger als 12 Monate dauern wird, kann eine Entsendebescheinigung über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren abgegeben werden. Diese Erklärung gilt dann

als Ausnahmeregelung. Die Ausnahmeregelung kann auch angewendet werden, wenn man in mehreren Ländern arbeitet und nicht unter die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Wohnstaates fallen möchte.

**) Weitere Informationen zur Entsendebescheinigung erhalten Sie in Deutschland bei der „Deutschen Verbindungsstelle der Kranken- und Pflegeversicherung Ausland (DVKA)“, www.dvka.de und in den Niederlanden bei der „Sociale Verzekeringsbank (SVB)“, www.svb.nl. Auf der jeweiligen Webseite können Sie die Antragsvordrucke für die Entsendebescheinigung herunterladen; dort finden Sie auch weitere Informationen zum internat. Versicherungsrecht.*

Internationale Entsendung

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber befristet im Ausland eingesetzt werden oder wenn Sie als Selbstständiger befristet im Ausland arbeiten, besteht die Möglichkeit, für einen kurzen Zeitraum die Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit ihres Wohnstaates anzuwenden. Das wird „Entsendung“ genannt. Um als Arbeitnehmer für eine Entsendebescheinigung in Betracht zu kommen, müssen Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie sind unmittelbar vor der Entsendung im staatlichen Sozialversicherungssystem Ihres Wohnstaates versichert;
- Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber, der Sie entsendet;
- Ihr Gehalt wird vom Arbeitgeber in Ihrem Wohnstaat weiterbezahlt;
- Ihre Entsendung dauert nicht länger als 12 Monate;
- Sie werden nicht als Ablösung für einen Kollegen entsandt, dessen 12-monatige Entsendung zuvor endete;
- Ihr Arbeitgeber übt substantielle Aktivitäten in Ihrem Wohnstaat aus.

Um als Selbstständiger für eine Entsendebescheinigung in Betracht zu kommen, müssen Sie als Selbstständiger folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie sind unmittelbar vor der Entsendung im Sozialversicherungssystem Ihres Wohnstaates versichert;
- Sie besitzen die Nationalität eines EU- oder EWR-Staates oder Sie sind staatenlos oder Flüchtling;
- Ihre Entsendung dauert nicht länger als 12 Monate;
- Sie üben substantielle Aktivitäten in Ihrem Wohnstaat aus.

Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, dann kann von Ihnen selbst oder von Ihrem Arbeitgeber vor Ihrem Umzug eine Entsendebescheinigung A1 bei der Sociale Verzekeringsbank (SVB) oder Ihrer Krankenkasse beantragt werden.

Wenn sich die Regelung als besonders nachteilig für den Arbeitnehmer erweist, kann die deutsche und die niederländische Behörde auf Antrag anders entscheiden.